

Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40);
- Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG; SR 831.42);
- Bundesstaatliche Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (BVV 3; SR 831.461.3).

Gemäss Art. 34 Ziff. 7 StG können die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum bundesrechtlich festgelegten Betrag von den Einkünften abgezogen werden. Das Ausmass der Abzugsfähigkeit solcher Beiträge bemisst sich somit ausschliesslich nach Bundesrecht.

2. Anerkannte Vorsorgeformen

Anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen.

3. Kreis der Vorsorgenehmer

Nur Personen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen wenigstens der 1. Säule (AHV/IV) angehören und einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit im AHV-rechtlichen Sinn nachgehen, können Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge leisten.

Bei Ehepaaren steht der Abzug jedem erwerbstätigen Ehepaar zu, wenn der Vorsorgevertrag auf ihn als Vorsorgenehmer lautet. Zudem muss für ihn in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen sein.

Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden.

Im Jahr, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

4. Beiträge bei Erwerbslosigkeit

Bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten.

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit aus anderen Gründen entfällt die Möglichkeit der Beitragsleistungen, selbst wenn das für die Ausrichtung von Altersleistungen vorgesehene Terminalter noch nicht erreicht ist (zum Beispiel bei vorzeitiger Pensionierung, bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit zufolge Heirat, dauernder Invalidität).

In der Steuerperiode, in welcher die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird, kann der Beitrag im entsprechenden Jahr noch im vollen zulässigen Umfang abgezogen werden (vgl. StP 34 Nr. 16, Ziff. 6).

5. Bescheinigungspflicht/Massgeblicher Zeitpunkt

Beiträge an die Säule 3a sind dann rechtzeitig geleistet und damit steuerlich abzugsfähig, wenn die Steuerpflichtigen die Prämie an die gebundene Vorsorge bis spätestens Ende des betreffenden Jahres unwiderruflich geleistet hat.

Voraussetzung für die Abzugsberechtigung ist die Beibringung einer entsprechenden Bescheinigung durch den Steuerpflichtigen. Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen sind deshalb gemäss Art. 8 BVV 3 verpflichtet, die geleisteten Beiträge sowohl gegenüber dem Pflichtigen als auch - wenn notwendig - direkt gegenüber der Steuerbehörde zu bescheinigen.

6. Abzugsberechtigte Beiträge

Die Berechnung der abzugsberechtigten Beiträge ist in der Steuerpraxis unter StP 34 Nr. 16 beschrieben.

7. Vorsorgeentschädigungen an eidgenössische Parlamentarier

Die steuerliche Behandlung der Vorsorgeentschädigungen an eidgenössische Parlamentarier ist in der Steuerpraxis unter StP 34 Nr. 18 beschrieben.

8. Beiträge Säule 3a von Direktoren multinationaler Gesellschaften

Beiträge an die Säule 3a von Direktoren multinationaler Gesellschaften sind in der Steuerpraxis unter StP 34 Nr. 17 separat behandelt.